

GR_GERICHTE KSK 2021 59 vom 10. Dezember 2021

GR Gerichte, 2021-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK 2021 59](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2021_59)

FR: GR_GERICHTE KSK 2021 59 du 10 décembre 2021

IT: GR_GERICHTE KSK 2021 59 del 10 dicembre 2021

Regeste

Rückweisung Fortsetzungsbegehren | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 4

Aufl., Zürich 2017, N 5 zu Art. 53 SchKG). Die Wohnsitzfiktion gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB ist im Betreibungsrecht nicht anwendbar. Gibt der Schuldner seinen bisherigen Wohnsitz auf, ohne einen neuen zu begründen, kann er nur an einem besonderen Betreuungsort nach Art. 48 ff. SchKG betrieben werden, beispielsweise an seinem schweizerischen Aufenthaltsort (Art. 48 SchKG; BGE 119 III 51 E. 2a). 2.2. Liegt das neue Domizil des Schuldners im Ausland, ist eine Fortsetzung der Betreuung in der Schweiz nicht mehr möglich, es sei denn, dass ein besonderer Betreuungsort gemäss Art. 50-52 SchKG für den nämlichen Schuldner in der Schweiz besteht (Krüsi, a.a.O., N 3 zu Art. 53 SchKG). Dies ist Ausfluss des Prinzips der Territorialität, wonach im Zwangsvollstreckungsrecht jeder Staat nur auf seinem eigenen Staatsgebiet Zwangsvollstreckungshandlungen ausüben darf (Krüsi, a.a.O., N 13 zu Art. 46 SchKG). Jede Vereinbarung eines Spezialdomizils ist dabei nichtig (Krüsi, a.a.O., N 8 zu Art. 46 SchKG).

E. 5

/ 9 2.3. Schuldner, welche keinen festen Wohnsitz haben, können dort betrieben werden, wo sie sich aufhalten. Aufenthalt bedeutet Verweilen an einem bestimmten Ort, wobei eine bloss zufällige Anwesenheit nicht genügt. Als Indiz für den Aufenthaltsort des Schuldners gilt, dass er dort seine persönlichen Sachen deponiert hat und ab und zu dort übernachtet. Hat der Schuldner keinen festen Wohnsitz und keinen Aufenthalt mehr, befindet er sich aber noch in der Schweiz und können ihn Zustellungen erreichen, so bleibt der frühere Betreuungsort am letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort bestehen, so lange der Schuldner nicht wenigstens einen neuen Aufenthaltsort begründet (BGE 72 III 38 E. 2). Hält sich jemand an unterschiedlichen Adressen auf, ist anzunehmen, dass diese Person über keinen festen Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland verfügt, weshalb sie an ihrem Aufenthaltsort betrieben werden kann (Krüsi, a.a.O., N 4 zu Art. 48 SchKG m.H.). Wer seine Wohnverhältnisse in offensichtlicher Weise verschleiert, kann ebenfalls am Aufenthaltsort betrieben werden (Ernst F. Schmid, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Art. 1-158 SchKG, 3. Aufl., Basel 2021, N 6 zu Art. 48 SchKG). Ein Schuldner, der sich darauf beruft, an einem anderen Ort in der Schweiz oder im Ausland über einen festen Wohnsitz zu verfügen, muss dies beweisen (BGE 120 III 110 E. 1). 2.4. Vorliegend ist nachgewiesen, dass der Schuldner in E._____ keinen zivilrechtlichen Wohnsitz mehr hat. Die Einwohnerkontrolle hat dem Gläubiger auf Anfrage hin mit E-Mails vom 13. August 2021

und vom 23. August 2021 mitgeteilt, dass der Schuldner nicht mehr in E._____ wohne bzw. er sich bereits per 14. Mai 2021 abgemeldet habe (act. B.16 und B.17). Im Weiteren liegt eine Bestätigung der Gemeinde H._____ vom 19. November 2021 im Recht, wonach der Schuldner seit dem 14. Mai 2021 über eine Adresse in H._____ verfügt. Zudem bestehen keine Hinweise, dass der Schuldner sich trotz Abmeldung noch in E._____ aufhalten würde. In E._____ kann der Schuldner daher nur dann betrieben werden, wenn er weder einen Wohnsitz noch einen Aufenthaltsort in der Schweiz hat, sich aber trotzdem weiterhin in der Schweiz befindet. 2.5. Vorliegend ist aufgrund der Auskunft der Gemeindeverwaltung K._____ (act. B.19) davon auszugehen, dass sich B._____ gar nicht in der von ihm angegebenen Gemeinde K._____ gemeldet hat. Eine tatsächliche Wohnsitznahme im Ausland ist daher nicht belegt, weshalb die Zuständigkeit des Betreibungsamts Bernina grundsätzlich weiterhin bestand, solange kein neuer Wohnsitz oder Aufenthalt des Schuldners in der Schweiz oder im Ausland bekannt war. Ein Aufenthalt des Schuldners ist nicht alleine durch den Umstand nachgewiesen, dass er Rechtsanwalt und einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat der B._____ mit

E. 6

/ 9 Domizil in F._____ ist (vgl. www.zefix.ch). Unter "www.B._____.ch" tritt er als Rechtsanwalt auf und er ist im Anwaltsregister des Kantons L._____ eingetragen. Somit verfügt er über eine Geschäftsadresse in F._____ und ist folglich dort als Rechtsanwalt beruflich tätig. Gemäss Anwaltsrecht setzt dies zwar eine Erreichbarkeit des Rechtsanwalts am Standort der Kanzlei voraus, und zwar für die Klienten, Gerichte und Behörden (Walter Fellmann, in: Fellmann/Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl., Zürich 2011, N 17 ff. zu Art. 12 BGFA). Ein beruflich begründeter Aufenthalt in F._____ kann daraus aber nicht abgeleitet werden, zumal der Vollzug von früheren Pfändungen auf rogatorischem Weg durch die damit beauftragten Betreibungsämter in C._____ und F._____ erfolglos geblieben waren. Somit bestanden für das Betreibungsamt Bernina keine Hinweise auf die Begründung eines tatsächlichen Aufenthalts am Geschäftsdomizil, weshalb es bis zum Bekanntwerden eines neuen Aufenthalts oder Wohnsitzes weiterhin – als bisheriger Betreibungsort – für die Fortsetzung der Betreibung zuständig blieb. Folglich hat das Betreibungsamt Bernina seine Zuständigkeit für das Fortsetzungsbegehren unzutreffenderweise verneint und dem Beschwerdeführer das Fortsetzungsbegehren sowie die Akten zu Unrecht zurückerstattet. Die Beschwerde ist in diesem Punkt gutzuheissen. 3.1. Aus der vom Betreibungsamt Bernina eingereichten Bestätigung der Gemeinde H._____ vom 19. November 2021 geht hervor, dass B._____ seit dem 14. Mai 2021 über eine Adresse in H._____ verfügt. Ob diese Adresse der Wohnsitznahme oder dem blossen Aufenthalt dient, ist nicht weiter bekannt. Somit ist zwar denkbar, dass B._____ einen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz begründet hat und die Zuständigkeit des Betreibungsamts Bernina für die Fortsetzung der Betreibung nicht mehr weiterbesteht. Ein beim unzuständigen Betreibungsamt gestelltes Begehren ist grundsätzlich zurückzuweisen. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch unzulässig. Ein nach dem Wohnsitzwechsel des Schuldners beim früher zuständigen Betreibungsamt gestelltes Fortsetzungsbegehren wird von diesem, gestützt auf Art. 32 Abs. 2 SchKG, von Amtes wegen dem neuen Betreibungsamt weitergeleitet, wobei das Betreibungsamt grundsätzlich nicht verpflichtet ist, den neuen Wohnsitz des Schuldners selbst ausfindig zu machen (Nino Sievi, in: Staelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Art. 1-158 SchKG, 3. Aufl., Basel 2021, N 9 zu Art. 88 SchKG). Die Pflicht zur Weiterleitung des

Fortsetzungsbegehrens gilt namentlich dann, wenn die Fristwahrung der Jahresfrist gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG davon abhängt (Thomas Winkler, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkomentar, Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, 2. Aufl., Basel 2014, N 5 zu Art. 88 SchKG).

E. 7

/ 9 3.2. Vorliegend hat die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers das Fortsetzungsbegehren bei demjenigen Betreibungsamt eingereicht, dessen Zuständigkeit sich aus dem kurz zuvor erhaltenen Rechtsöffnungsentscheid (act. B.14) ergeben hat. Dass der Schuldner sich aus E._____ abgemeldet hatte, erfuhr sie erst kurz nach Aufgabe des Fortsetzungsbegehrens (act. B.14 und B.16). Es ist zudem offensichtlich, dass die Anrufung des zuständigen Betreibungsamts durch häufige Wohnsitz- und Aufenthaltsortswechsel des Schuldners erschwert und es namentlich infolge fehlender Angaben neuer Adressen für den Gläubiger schwierig war, einen neuen Wohnort ausfindig zu machen. Eine Abmeldung an einen angeblichen Wohnsitz in G._____ ohne Angabe einer genauen Adresse und bei fehlender Bestätigung der dort zuständigen Behörden sowie bei Fehlen eines Aufenthaltsorts in der Schweiz hätte zudem die Rechtsfolge, dass der frühere Betreibungsort in E._____ bestehen bleibt. Insofern war auch für die rechtskundige Vertreterin des Beschwerdeführers nicht ohne Weiteres ersichtlich, welche Betreibungsbehörde zuständig ist. Aufgrund dieser Umstände und nachdem erst mit Eingabe des Betreibungsamts Bernina vom 23. November 2021 Angaben über einen neuen Betreibungsort in H._____ bekannt wurden, war es für den Gläubiger zulässig, das Fortsetzungsbegehren beim Betreibungsamt Bernina zu stellen. Dieses wiederum hat, soweit der Schuldner Wohnsitz bzw. Aufenthalt in H._____ begründet hat, das Fortsetzungsbegehren zusammen mit den eingereichten Akten in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 SchKG an das zuständige Betreibungsamt in H._____ weiterzuleiten. Dementsprechend sind dem Betreibungsamt Bernina diejenigen Urkunden wieder zuzustellen, welche es dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24. August 2021 zurückgesendet hat. 4. Angesichts dieser Umstände kann offenbleiben, ob der Schuldner zum Zeitpunkt der Einreichung des Fortsetzungsbegehrens weder Wohnsitz noch Aufenthalt in G._____ hatte. Soweit der Beschwerdeführer den Antrag stellt, es sei festzustellen, dass der Schuldner keinen Wohnsitz oder Aufenthalt in G._____ hat, kann darauf ohnehin nicht eingetreten werden. Derartige Feststellungen sind nicht Sache der Aufsichtsbehörde. Wie der Beschwerdeführer zu Recht ausführen lässt, wäre es Aufgabe des Schuldners, seinen Wohnsitz in G._____ nachzuweisen, würde er die Zuständigkeit von schweizerischen Betreibungsbehörden bei Betreibungshandlungen in Abrede stellen. 5. Zusammenfassend ist die Beschwerde somit gutzuheissen, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Betreibungsamt Bernina sind die mit Schreiben vom 24. August 2021 zurückerstatteten Unterlagen zur weiteren Bearbeitung des Fortsetzungsbegehrens wieder zuzustellen.

E. 8

/ 9 6 Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 1 SchKG ist das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde kostenlos. Die – rein intern zu verbuchenden – Verfahrenskosten von CHF 800.00 verbleiben demnach beim Kanton.

E. 9

/ 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.